



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

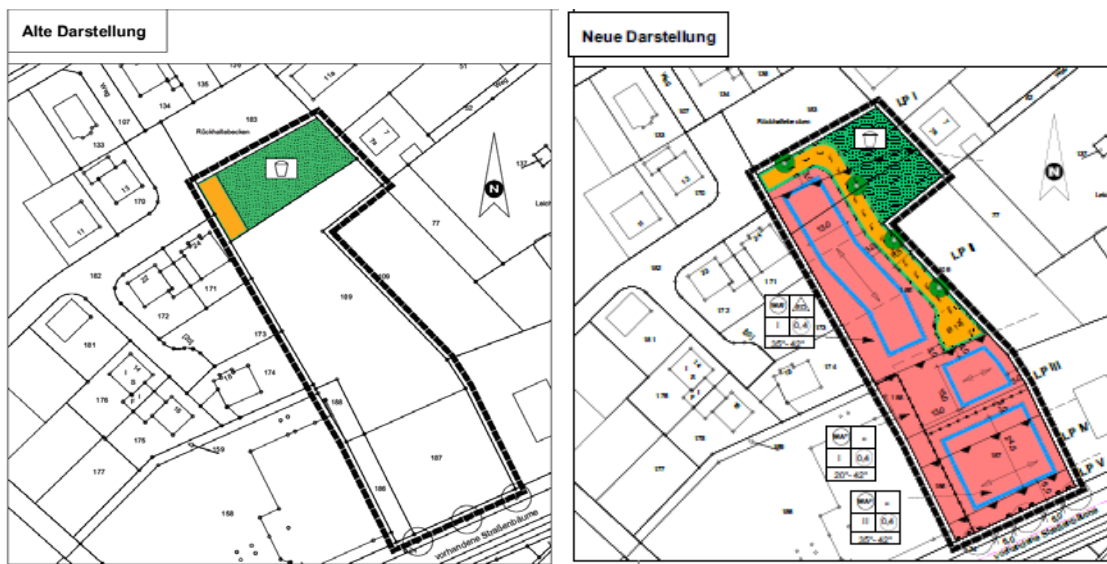
über den Satzungsbeschluss zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 –Mühlenweg III, Teil A und B- im Ortsteil Nütterden.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Satzungsbeschluss der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 –Mühlenweg III, Teil A und B- wurde durch den Rat der Gemeinde Kranenburg am 13.12.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Änderungsbereich betrifft die Grundstücke in der Gemarkung Nütterden, Flur 12, Flurstücke 183, 186, 187, 188 und 189, nördlich der Dorfstraße und östlich des dortigen Netto-Marktes gelegen.

### Bebauungsplan Nr. 17 –Mühlenweg III, Teil A und B-, 4. vereinfachte Änderung



Änderungsinhalt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zusätzliche Ausweisung von Baugrundstücken zur Errichtung von Wohnhäusern im Ortsteil Nütterden.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen werden vom Tage der Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Kranenburg, Klever Straße 4, Zimmer 1.17, 47559 Kranenburg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der rechtswirksame Bebauungsplan mit der Begründung wird zudem in das Internet ([www.kranenburg.de](http://www.kranenburg.de)) eingestellt und im zentralen Internetportal des Landes <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Mit dem Bebauungsplan wird die Nachverdichtung einer Innenbereichslage ermöglicht. Aus diesem Grunde wurde die Bebauungsplanänderung gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Zudem wurde gemäß § 13 (3) BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

#### Hinweis:

#### 1. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauleitplanung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

## **2. Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, Rechtsfolgen**

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kranenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB). Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

## **3. Rechtsfolgen der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ( GO. NRW)**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss des Rates vom 13.12.2018, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erlangt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 –Mühlenweg III, Teil A und B- Rechtskraft.

Kranenburg, 14.12.2018

Gemeinde Kranenburg

Steins  
(Bürgermeister)